Richtlinie zUM UMGANG MIT Betroffenenrechten

# Zweck der Weisung

Das Schweizer Datenschutzgesetz ("**DSG**") und die EU Datenschutz-Grundverordnung ("**DSGVO**") enthalten Regelungen zu den Betroffenenrechten: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht sowie das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, eine fristgerechte und korrekte Bearbeitung entsprechender Anträge der betroffenen Personen zu gewährleisten. Sie gilt für alle Mitarbeitenden von COMPANY.

# Zuständige Stelle

Für die Erledigung von Betroffenenanfragen, welche an COMPANY gerichtet werden, ist [■zuständige Abteilung■] zuständig.

# Stellung von COMPANY

Der Anspruch richtet sich in der Regel gegen den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen (Controller). COMPANY als Verantwortlicher ist verpflichtet, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.

Bearbeitet COMPANY Personendaten als Auftragsverarbeiter (Processor), so muss COMPANY über eine solche Anfrage unverzüglich den Verantwortlichen (d.h. den Auftraggeber) informieren.

## Auskunftsrecht

## Modalitäten des Auskunftsrechts

Eine Person kann Auskunft verlangen, ohne dass sie ein Interesse für die Auskunft nachweisen oder glaubhaft machen muss.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich, elektronisch oder in einer anderen Form. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts Anderes angibt.

Falls möglich, sollte ein Fernzugriff eingerichtet werden.

Alle Kommunikationswege müssen angemessene Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde (vgl. unten Ziff. 3.3). COMPANY sollte sich, wenn immer möglich, den Empfang der Informationen bei einer mündlichen Erteilung schriftlich bestätigen lassen.

Die Auskunft muss der betroffenen Person in einer klaren und einfachen Sprache erteilt werden.

Die Erteilung falscher oder unvollständiger Auskunft kann sowohl unter dem DSG als auch unter der DSGVO mit Busse sanktioniert werden, unter der DSGVO zudem auch die unrechtmässige Verweigerung der Auskunftserteilung.

## Identitätsnachweis

Der Verantwortliche muss sich über die korrekte Identität des Antragsstellers vergewissern, d.h. es muss sichergestellt werden, dass die angefragten Daten nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Hierauf ist insbesondere bei mündlicher oder elektronischer Auskunftserteilung zu achten.

Falls Zweifel an der Identität bestehen (z.B. telefonische Anfrage oder über eine Fantasiemailadresse), kann und soll der Verantwortliche zusätzliche Informationen anfordern, die den Nachweis der Identität erlauben.

## Umfang des Auskunftsrechts

Der betroffenen Person steht ein abgestuftes Auskunftsrecht zu.

Zum einen kann die betroffene Person vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, dass Personendaten über sie verarbeitet werden. Auch eine Negativauskunft kann verlangt werden, wenn der Verantwortliche entweder keine Daten zu dieser Person verarbeitet oder Personendaten anonymisiert hat.

Zum anderen kann die betroffene Person konkret Auskunft darüber verlangen, welche Personendaten vom Verantwortlichen bearbeitet werden (zum Beispiel Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum).

Bei einer grossen Menge gespeicherter Informationen über die betroffene Person kann der Verantwortliche zunächst verlangen, dass präzisiert wird, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftsersuchen konkret bezieht.

### Umfang gemäss DSG

Bei der Datenauskunft sind durch den Verantwortlichen diejenigen Informationen zu erteilen, damit die betroffene Person ihre Rechte gemäss DSG geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall sind folgende Informationen mitzuteilen:

* + die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
	+ die bearbeiteten Personendaten als solche;
	+ der Bearbeitungszweck;
	+ die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
	+ die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden;
	+ gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;
	+ gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden; sowie
	+ im Falle der Datenübermittlung ins Ausland der Ziel-Staat oder das internationale Organ sowie gegebenenfalls die Garantie nach Artikel 16 Absatz 2 DSG oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 17 DSG.

### Umfang gemäss DSGVO

Bei der Datenauskunft sind durch den Verantwortlichen vor allem folgende Informationen mitzuteilen:

* + Alle vorhandenen Daten zur betroffenen Person;
	+ Verarbeitungszwecke;
	+ Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (mit Gruppenbezeichnungen soweit sinnvoll);
	+ Empfänger beziehungsweise Kategorien von Empfängern, die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig erhalten werden;
	+ geplante Speicherdauer, falls möglich, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
	+ Hinweis auf das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung;
	+ Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde;
	+ Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden;
	+ Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren;
	+ im Falle der Datenübermittlung in Drittländer die insoweit gegebenen Garantien (zum Beispiel vereinbarte Standard-Datenschutzklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, sog. Binding Corporate Rules - BCR). Keine Drittländer sind die EU-Mitgliedstaaten und die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

## Einschränkung des Auskunftsrechts

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person darf nicht gegen ein Gesetz verstossen oder die überwiegenden Interessen des Verantwortlichen oder anderer Personen beeinträchtigen, was bei Geschäftsgeheimnissen oder bei Daten mit Bezug auch auf andere Personen der Fall sein kann. Diesfalls kann die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Dies darf im Ergebnis aber nicht dazu führen, dass immer jegliche Auskunft verweigert wird. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und welche Handlungsmöglichkeit angemessen ist; beispielsweise kann die Auskunft insofern eingeschränkt werden, dass nur die relevanten Daten herausgegeben und Geschäftsgeheimnisse und Daten Dritter geschwärzt werden.

Der Verantwortliche muss ferner keine Auskunft erteilen, wenn das Gesuch offensichtlich unbegründet oder querulatorisch ist.

## Frist

Anfragen durch Betroffene müssen vom Verantwortlichen **unverzüglich**, jedenfalls innerhalb **eines Monats** nach Eingang der Anfrage beantwortet werden.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Unter der DSGVO ist eine Verlängerung um maximal zwei Monate möglich, d.h.die Frist kann daher insgesamt drei Monate betragen; das DSG enthält keine Höchstgrenze, es darf aber nicht zu einer übermässigen Verzögerung kommen. Der Verantwortliche muss die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage über eine Fristverlängerung unter Angabe von Gründen für die Verzögerung unterrichten.

Verweigert der Verantwortliche die Auskunft, schränkt er sie ein oder schiebt er sie auf (vgl. oben Ziff. 3.5), so muss er dies innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens mitteilen. Der Verantwortliche muss die Gründe für das Nicht-Tätigwerden angeben. Unter der DSGVO muss er zudem über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf zu ergreifen, informieren.

## Unentgeltlichkeit

Informationen und alle Mitteilungen und Massnahmen sind grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### Ausnahmen unter dem DSG

Es kann eine Gebühr von maximal 300 Franken verlangt werden, wenn das Gesuch einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung mitteilen. Bestätigt die betroffene Person das Gesuch nicht innerhalb von zehn Tagen, gilt es als ohne Kostenfolge zurückgezogen.

### Ausnahmen unter der DSGVO

Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen einer betroffenen Person (z.B. wenn die Anfrage häufig wiederholt wird) kann der Verantwortliche entweder ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Massnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden (vgl. oben Ziff. 3.5). Ob die Anfrage des Betroffenen tatsächlich offenkundig unbegründet oder exzessiv war, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche zu beweisen.

# Weitere Betroffenenrechte

## Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person kann die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Personendaten verlangen. Unter Berücksichtigung des Verarbeitungszwecks kann sie ferner die Vervollständigung unvollständiger Personendaten fordern.

Unter der DSG wird dieses Recht insofern eingeschränkt, als dass eine gesetzliche Vorschrift die Änderung verbietet oder die Personendaten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet werden.

## Recht auf Löschung

Die betroffene Person kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die unverzügliche Löschung ihrer Personendaten verlangen.

### Voraussetzungen unter dem DSG

Werden die Personendaten widerrechtlich bearbeitet und ist kein Rechtfertigungsgrund gegeben (d.h. Einwilligung, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder gesetzliche Grundlage), sind die Personendaten zu löschen oder zu vernichten.

### Voraussetzungen unter der DSGVO

Die Personendaten sind zu löschen, wenn:

* + die Personendaten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
	+ die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Zulässigkeit der Verarbeitung stützt, widerruft,
	+ die betroffene Person der Bearbeitung widerspricht und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Datenbearbeitung vorliegen,
	+ die Personendaten unrechtmässig bearbeitet wurden, oder
	+ das Gesetz die Löschung erfordert.

Ausnahmsweise gelten obige Voraussetzungen jedoch nicht und die Personendaten sind trotz entsprechendem Antrag der betroffenen Person nicht zu löschen, wenn die Datenbearbeitung indessen notwendig ist:

* + zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäusserung,
	+ zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung,
	+ aus Gründen des öffentlichen Interessens (insb. hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit sowie Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken) oder
	+ zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, müssen die Personendaten trotz entsprechendem Antrag der betroffenen Person nicht gelöscht werden.

## Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

### Voraussetzungen unter dem DSG

Werden die Personendaten widerrechtlich bearbeitet und ist kein Rechtfertigungsgrund gegeben (d.h. Einwilligung, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder gesetzliche Grundlage), kann die betroffene Person verlangen, dass die Datenbearbeitung untersagt oder eingeschränkt wird.

### Voraussetzungen unter der DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen, wenn:

* + die Richtigkeit der Personendaten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der Personendaten zu überprüfen,
	+ die Datenverarbeitung unrechtmässig ist und die betroffene Person die Löschung der Personendaten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der Personendaten Daten,
	+ der Verantwortliche die Personendaten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
	+ die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, es jedoch noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Kommt es zu einer solchen Einschränkung der Verarbeitung, so dürfen diese Personendaten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

## Recht auf Datenübertragung

Eine betroffene Person kann vom Verantwortlichen die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, verlangen, wenn

* + die korrekte Identität des Antragsstellers sichergestellt ist,
	+ die Daten automatisiert bearbeitet werden und
	+ die Daten mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bearbeitet werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss der Verantwortliche die Personendaten in einem gängigen elektronischen Format an die betroffene Person herausgeben. Zudem kann die betroffene Person verlangen, dass die Personendaten an einen anderen Verantwortlichen übertragen werden, wenn dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Der Aufwand ist unverhältnismässig, wenn die Übertragung technisch nicht möglich ist.

Die Übertragung hat grundsätzlich innerhalb von einem Monat seit Eingang des Begehrens sowie kostenlos zu erfolgen. Betreffend Frist und Unentgeltlichkeit gelten die gleichen Ausnahmebestimmungen wie beim Auskunftsrecht – vgl. Ziff. 3.6 und 3.7.

Die Datenübertragung kann aus denselben Gründen wie denjenigen beim Auskunftsrecht verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden – vgl. Ziff. 3.5.

## Widerruf der Einwilligung

Die betroffene Person kann ihre Einwilligung zur Datenbearbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückziehen. Sofern die Zulässigkeit der Datenbearbeitung auf der Einwilligung beruht, ist die Verarbeitungstätigkeit in Zukunft zu unterlassen.

## Widerspruchsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, der Verarbeitung ihrer Personendaten, welche sich auf ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen stützt, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen. Unter der DSGVO besteht das Widerspruchsrecht immer, wenn die Personendaten für Direktwerbung verarbeitet werden – entgegen nachfolgendem, kann das Widerspruchsrecht diesfalls nicht eingeschränkt werden.

Bei einem entsprechenden Betroffenenantrag hat der Verantwortliche die Verarbeitung zu unterlassen, es sei denn, die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Zu den schutzwürdigen Gründen zählen eigene Interessen des Verantwortlichen sowie öffentliche Interessen, wobei jeweils im Einzelfall beurteilt werden muss, ob diese die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

## Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

Die betroffene Person kann sich nicht auf dieses Recht berufen, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eine Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist oder auf einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person beruht. Unter der DSGVO wird das Recht zudem eingeschränkt, wenn die automatisierte Einzelentscheidung aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten erfolgt und diese Rechtsvorschriften angemessene Massnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten.

# Dokumentation

Die Anträge der Betroffenen sind jeweils mit Hilfe der Dokumentationsvorlage Betroffenenrechte (Annex 1) während 10 Jahren aufzubewahren.

Diese Richtlinie tritt am [Datum] in Kraft.

**Annex 1 - Dokumentationsvorlage Betroffenenrechte**

|  |  |
| --- | --- |
| Datum des Antrags:  |  |
| Name der betroffenen Person: |  |
| Personenkategorie laut Verarbeitungsverzeichnis: | ☐ Kunde☐ (Ex-)Mitarbeitenden☐ Partner☐ Lieferant☐ andere: [...] |
| Art des Antrags: | ☐ Auskunftsrecht☐ Recht auf Berichtigung☐ Löschungsrecht☐ Recht auf Einschränkung☐ Recht auf Datenübertragung☐ Widerspruchsrecht |
| Anmerkungen zum Antrag: |  |
| Identitätsverifizierung durch: | ☐ Vertrauenswürdige E-Mail-Adresse☐ Signierte E-Mail☐ Eigenhändig unterschriebener Antrag samt Ausweiskopie/-scan☐ Persönlich durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name Prüfer) Ausweisart, Kennung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Kommunikation der Ergebnisse am: |  |
| Kommunikation der Ergebnisse mittels: | Email: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_☐ Verschlüsselte Datei(Mobiltelefon-Nr. für die Sendung des PINs erforderlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_)☐ Unverschlüsselt an E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Post:Eingeschrieben an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |